

## 1 Geltungsbereich und Änderung der AGB

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen AGB (AGB) gelten für alle Leistungen der GOPAS Solutions GmbH (im Folgenden GOPAS). Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, GOPAS hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Diese AGB gelten auch dann, wenn GOPAS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.2 GOPAS ist jederzeit berechtigt, diese AGB, Leistungsbeschreibungen sowie Preislisten von GOPAS zu ändern oder zu ergänzen. Hierzu wird GOPAS dem Kunden die Änderungen schriftlich mitteilen. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Sofern der Kunde nicht binnen vier Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt, gelten die mitgeteilten Änderungen als vom Kunden genehmigt. GOPAS wird den Kunden in den Änderungsmitteilungen auf den Beginn der Frist und die Bedeutung und die Folgen seines Schweigens hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, so wird der Vertrag zu den bisherigen AGB fortgesetzt.

## 2 Vertragsschluss

2.1 Der Kunde kann Aufträge schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) erteilen. Ein Vertrag kommt zustande mit Beginn der Leistung durch GOPAS. Für die schriftliche Annahme erhält der Kunde eine schriftliche Annahmeerklärung von GOPAS. Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag des Kunden ab, so erfolgt die Annahme des Vertrags durch den Kunden zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen, spätestens durch die erstmalige Inanspruchnahme von GOPAS-Leistungen durch den Kunden.

2.2 Der Inhalt des Vertrags zwischen GOPAS und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Auftrages, der Preisliste, den jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen gelten die Unterlagen in der vorgenannten Reihenfolge.

## 3 Leistungsarten und Leistungsumfang

3.1 Die wichtigsten technischen Leistungsdaten der von GOPAS angebotenen Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen für die jeweiligen Produkte sowie ggf. aus den speziellen Leistungsbeschreibungen für die einzelnen Produktmodule.

3.2 Vermittelt GOPAS dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets, unterliegen die übermittelten Inhalte Dritter – vorbehaltlich der Vereinbarung über ein entsprechendes Service-Paket – keiner Überprüfung durch GOPAS, insbesondere auch nicht auf schadensstiftende Software/Daten (Malware).

3.3 Soweit GOPAS dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist dieser verantwortlich für die gespeicherten Inhalte.

3.4 GOPAS übermittelt und speichert keine eigenen Inhalte. Alle Inhalte sind für GOPAS gemäß den Bestimmungen des Telemediengesetzes fremde Inhalte. GOPAS übernimmt für die Inhalte und Informationen, die von Dritten in das Internet gestellt werden, keine Verantwortung. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, für die GOPAS Speicherplatz zur Verfügung stellt, es sei denn, der Dritte speichert die Inhalte im Auftrag von GOPAS oder der Dritte untersteht GOPAS oder wird von GOPAS beaufsichtigt.

3.5 Soweit GOPAS bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.

3.6 GOPAS ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Malware oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Diese Einschränkungen sowie Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der für die jeweils für Leistungen angegebenen Verfügbarkeit ausgenommen, es sei denn, GOPAS hat diese Einschränkungen zu vertreten.

3.7 Art und Umfang der Leistungen von GOPAS sowie deren jeweils vereinbarte Beschaffenheit ergeben sich aus den zwischen den Parteien

getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen.

Die Angaben in diesen oder anderen von GOPAS den Kunden überlassenen Dokumenten oder Unterlagen enthalten keinesfalls eine Garantieübernahme für eine besondere Beschaffenheit der Leistungen von GOPAS, es sei denn es sind ausdrücklich Garantien unter Nennung dieser Vorschrift übernommen worden.

## 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde stellt GOPAS alle für die Auftragserfüllung erforderlichen technischen Einrichtungen Informationen und vereinbarten Mitwirkungsleistungen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung.

4.2 Der Kunde hat GOPAS bei der Suche und ggf. Behebung von Fehlern im Verantwortungsbereich der GOPAS angemessen zu unterstützen.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen von GOPAS zu unterlassen.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen im Rahmen aller jeweils geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen. Der Kunde hat insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

4.4.1 Die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzrechts.

Der Kunde stellt GOPAS von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen GOPAS erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

4.4.2 Der Kunde hat darüber hinaus keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte und/oder Informationen anzubieten, insbesondere keine Inhalte und/oder Informationen abzurufen, zu übermitteln oder bereitzuhalten, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, andere zu Straftaten anleiten, die sexuell

anstößig sind oder die Würde des Menschen missachten, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen.

4.4.3 Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

- unaufgefordertes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk-/Spam-Mails), missbräuchliches Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z. B. Verbot der Blockade fremder Rechner);
- unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking);
- Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);
- die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying);
- das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IPspoofing);
- das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing) und
- soweit möglich, das Verbreiten von Malware (z.B. Computerviren und -würmern).

## 5 Termine und Fristen

5.1 Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn GOPAS diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einfluss liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch GOPAS getroffen hat.

5.2 Für den Beginn und die Berechnung von Fristen, die in Bezug zur Laufzeit und zum Ende des Vertrags stehen (z. B. Mindestvertragslaufzeiten), gilt im Zweifel das in der „Auftragsbestätigung“ genannte Datum der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch GOPAS.

5.3 Bei einem von der GOPAS nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, vermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von GOPAS liegenden Leistungshindernis verschieben sich

die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

5.4 Verzögern sich die Leistungen von GOPAS, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn GOPAS die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte, angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

## 6 Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Die Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus dem Angebot der GOPAS oder den bei Vertragsschluss gültigen Preislisten und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

6.2 Alle nicht im Voraus berechneten Leistungen von GOPAS werden in der Regel monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Hierunter fallen insbesondere alle nutzungsabhängigen Leistungen, z. B. Stromkosten.

6.3 Sämtliche Vergütungen werden spätestens nach Ablauf von sieben Tagen nach Zugang der Rechnung fällig und sind ohne Abzug zahlbar.

6.4 Zur Aufrechnung gegen Forderungen von GOPAS ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.5 Wird GOPAS nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar (etwa, weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist GOPAS berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (von mindestens zwei Wochen) nicht erbracht, so kann GOPAS den Vertrag fristlos kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt GOPAS ausdrücklich vorbehalten.

## 7 Zahlungsverzug

7.1 Zahlt der Kunde aus Gründen, die er jeweils zu vertreten hat, den Rechnungsbetrag nicht bei Fälligkeit, gerät der Kunde in Verzug. In diesem Fall ist GOPAS berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

7.2 GOPAS ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt GOPAS die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird.

## 8 Erweitertes Pfandrecht von GOPAS an beweglichen Sachen

8.1 GOPAS steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit den Gegenständen im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

8.2 Wird der Gegenstand nicht innerhalb vier Wochen nach der Abholaufforderung abgeholt, kann von GOPAS mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens drei (3) Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für Beschädigung oder Untergang, es sei denn, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit liegt vor. Einen (1) Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Auftraggeber eine Verkaufsandrohung zuzusenden. GOPAS ist berechtigt, den Auftragsgegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung ihrer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Auftraggeber zu erstatten.

## 9 Datenschutz

9.1 Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes sowie die Geschäftsgeheimnisse bei der Ausführung dieses Vertrags zu beachten. Für den Fall, dass der GOPAS im Rahmen eines Auftrags personenbezogene Daten des Kunden bekannt werden oder eine Auftragsdatenverarbeitung vorliegt, gilt das Folgende:

9.2 Bei der Verarbeitung von Daten, das heißt bei deren Speicherung, Änderung, Übermittlung, Sperrung und/oder Löschung, ist

GOPAS verpflichtet, Vorgaben des Kunden zu folgen.

9.3 Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung gemäß den Vorschriften des BDSG und/oder den sonstigen einschlägigen Datenschutzbestimmungen sowie für die Wahrnehmung der Rechte der Beteiligten sind beide Parteien verantwortlich. Der Kunde ist berechtigt, die Ausführung der Bestimmungen des BDSG und/oder sonstiger einschlägiger Datenschutzbestimmungen sowie der Datensicherungsmaßnahmen hinsichtlich der Verarbeitung seiner Daten zu kontrollieren. Die Kontrollmaßnahmen dürfen nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten erfolgen.

9.4 GOPAS erwirbt keine Rechte an den vom Kunden im Rahmen des Betriebes gespeicherten Daten, insbesondere den personenbezogenen Daten Dritter.

9.5 GOPAS wird die personenbezogenen Daten im Sinne des BDSG die er im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erlangt, ausschließlich zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag verarbeiten und nutzen.

9.6 Der Kunde bleibt sowohl im vertragsrechtlichen als auch im datenschutzrechtlichen Sinne „Herr seiner Daten“. Ob und in welchem Umfang Dritte Daten eingeben oder auf solche zugreifen, bleibt allein in der Disposition des Kunden.

9.7 Als Alleinberechtigter hinsichtlich der Daten ist der Kunde jederzeit während des Bestehens des Vertrags berechtigt, schriftlich die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten zu verlangen, insbesondere des zuletzt gezogenen Backups, und verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

9.8 Im Fall der Beendigung dieses Vertrags ist GOPAS nicht weiter berechtigt, die Daten zu nutzen. GOPAS wird sie in einem üblichen, für den Kunden geeigneten Format herausgeben. GOPAS wird die Löschung bei ihr verbleibender Kopien der Daten anschließend unverzüglich vornehmen und dem Kunden auf Verlangen in geeigneter Form nachweisen, soweit nicht der Löschung gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall gelten die in diesem Vertrag geregelten Einsichts- und Kontrollrechte fort.

9.9 Soweit GOPAS zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen Subunternehmer einsetzt, wird

sie mit diesen Subunternehmern entsprechende Verpflichtungen vereinbaren.

## **10 Datensicherheit**

10.1 GOPAS trägt als Auftragsdatenverarbeiter für die ordnungsgemäße Durchführung der mit dem Kunden vereinbarten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen Sorge. Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere auch auf die logische und physische Datensicherheit.

10.2 Die Parteien verpflichten sich, keinem Unbefugten die ihnen zur Nutzung der Systeme zugeteilten Zugriffsberechtigungen einzuräumen oder auch nur bekannt zu geben.

10.3 Die Benutzung von Test-, Abnahme- und Produktionsdaten durch GOPAS ist außerhalb der Maßgaben dieses Vertrags nicht zulässig.

10.4 Die im Rahmen des Betriebs genutzten Daten und Software sind auf den Systemen und Datenträgern bei Nutzungsbeendigung im Rahmen dieses Vertrags so zu löschen, dass eine Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit ausgeschlossen ist.

## **11 Erfüllung/Gewährleistung/Leistungsstörung**

11.1 GOPAS stellt sicher, dass die von ihr gemäß diesem Vertrag und seinen Anlagen geschuldeten Leistungen mit der notwendigen Sorgfalt erbracht werden. Es gelten die gesetzlichen Erfüllungs- und Mängelansprüche, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieses Vertrags erweitert oder beschränkt werden.

11.2 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Beseitigung von Mängeln sowie zur Minderung gilt nicht für die Mängel, soweit der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter diese nachweislich zu vertreten hat. Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach der Ziffer 12. GOPAS ist berechtigt, Mängel durch Nachbesserung zu beseitigen. Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Kunde zur Minderung der vereinbarten Vergütung berechtigt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn es liegt ein Fall der Garantie, des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder des arglistigen Verschweigens eines Fehlers vor.

11.3 Kann die Ursache einer Leistungsstörung auch nach ihrer Behebung nicht eindeutig zugeordnet werden, trägt jede Partei die bei ihr im Zusammenhang mit der Mängelanalyse und

Mängelbehebung angefallenen Kosten selbst. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten Dritter tragen der Kunde und GOPAS je zur Hälfte, wenn die Beauftragung des Dritten zuvor von den Parteien vereinbart worden ist.

## 12 Haftung

12.1 Die Haftung der GOPAS für Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist wie folgt beschränkt:

12.2 GOPAS haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Für Schäden, die durch einfache oder leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, haftet GOPAS nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht, z.B. Pflichten in Bezug auf die Sicherheit). In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des jeweiligen Vertrages typischerweise gerechnet werden musste und begrenzt auf den Betrag, der der Summe der jährlichen Vergütung entspricht. Die Summe reduziert sich entsprechend zeitanteilig, sofern die Vertragslaufzeit im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder endet. Die Haftung für reine Vermögens- sowie Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

12.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Haftungsbeschränkungen auch zugunsten von Subunternehmern.

12.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, sofern eine die Garantie für die Beschaffenheit einer Lieferung oder Leistung übernommen wurde, sofern es sich um verschuldete Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder sofern zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder dem Bundesdatenschutzgesetz Anwendung findet.

12.5 In den Fällen des vorstehenden Absatzes gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen. Im Übrigen verjähren sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche zwei Jahre nach Entstehung des Anspruchs und möglicher Kenntnisaufnahme von der Anspruchsentstehung.

12.6 Soweit nach den vorstehenden Absätzen die Haftung der GOPAS ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der

Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen und Vertretungsberechtigten bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Kunden.

## 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

13.1 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus den einzelvertraglichen Regelungen. Sofern dort keine Regelung vorhanden ist, beträgt die Mindestlaufzeit 12 Monate und die Kündigungsfrist drei (3) Monate.

13.2 Wird der Vertrag trotz einer bestehenden Vertragsbindung in beidseitigem Einvernehmen vor Vertragsende aufgelöst, kann GOPAS vom Kunden einen angemessenen Aufwendungsersatz für die Stornierung verlangen.

13.3 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

13.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für GOPAS liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist,
- der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt ist,
- der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt,
- der Kunde gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder
- sonst wichtige Gründe bestehen.

## 14 Sonstige Bestimmungen

14.1 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GOPAS gestattet. GOPAS darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern.

14.2 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

14.3 Für das Vertragsverhältnis der Parteien gilt deutsches Recht. Das UN Kaufrecht wird ausgeschlossen.